

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Festlegung technischer Anforderungen und Verwaltungsverfahren für den nichtgewerblichen Flugbetrieb und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission zur Festlegung detaillierter Regeln für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den nichtgewerblichen Flugbetrieb und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission zur Festlegung detaillierter Regeln für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG⁽¹⁾ sowie insbesondere deren Artikel 8 Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen, um dieses und andere Ziele im Bereich der Zivilluftfahrt zu erreichen.
- (2) Betreiber und Personal, die mit dem Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge befasst sind, müssen die einschlägigen grundlegenden Anforderungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllen. Gemäß dieser Verordnung müssen nichtgewerbliche Luftverkehrsbetreiber mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen nachweisen, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit dem Betrieb solcher Luftfahrzeuge verbunden sind, sofern in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 schreibt vor, dass die Europäische Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erlässt. In Verordnung (EU) Nr. .../.... sind diese Durchführungsbestimmungen für die gewerbsmäßige Beförderung festgelegt.
- (4) Die vorliegende Verordnung trägt daher spezifische Aspekte des nichtgewerblichen Flugbetriebs in Verordnung (EU) Nr. .../... nach.
- (5) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen Durchführungsbestimmungen dem Stand der Technik und den bestbewährten Verfahren auf dem Gebiet der Lufttüchtigkeit entsprechen und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Flugbetriebs widerspiegeln. Demgemäß müssen die mit der Internationalen Zivilluftfahrt-

¹ ABl. L 79, vom 13.3.2008, S. 1.

Organisation (nachstehend: ICAO) und den europäischen gemeinsamen Luftfahrtbehörden (nachstehend: JAA) bis 30. Juni 2009 vereinbarten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren sowie bestehende Gesetze, die innerhalb einer bestimmten einzelstaatlichen Umgebung gelten, berücksichtigt werden.

- (6) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Regulierungsrahmen eingeräumt werden.
- (7) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend: Agentur) hat einen Entwurf für Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme übermittelt.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird nach „gewerbsmäßiger Beförderung mit Flugzeugen und Hubschraubern“ „und nichtgewerblichen Flugbetrieb mit Flugzeugen, Hubschraubern, Ballonen und Segelflugzeugen“ eingefügt.
2. In Artikel 1 erhält Absatz 3 die folgende Fassung:
„3. Diese Verordnung legt auch detaillierte Regeln für den nichtgewerblichen Flugbetrieb und die Bedingungen und Verfahren für die Erklärung von nichtgewerblichen Luftverkehrsbetreibern mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen und für die Aufsicht über diese Betreiber fest.“
3. In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:
„4. Anderer Flugbetrieb einschließlich Flugbetrieb, bei dem ein Luftfahrzeug für besondere Aufgaben oder Dienste eingesetzt wird, wird weiterhin gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt, bis die einschlägigen Durchführungsbestimmungen verabschiedet wurden und Anwendung finden.“
4. In Artikel 5 Absatz 3 erhält der erste Satz die folgende Fassung:
„3. Unbeschadet der Absätze 1, 2, 8, 9 und 10 müssen Betreiber auch die einschlägigen Bestimmungen von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. .../.... einhalten, wenn sie Folgendes betreiben:“
5. In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b wird „Flugzeuge und Hubschrauber“ ersetzt durch „Flugzeuge, Hubschrauber, Ballone und Segelflugzeuge“.
6. In Artikel 5 werden die folgenden drei Absätze hinzugefügt:
„8. Nichtgewerbliche Luftverkehrsbetreiber mit technisch komplizierten motorgetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern müssen eine Erklärung über ihre Fähigkeit und ihre Mittel abgeben, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen zu erfüllen und das Luftfahrzeug gemäß den Bestimmungen von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. .../.... und von Anhang VI dieser Verordnung zu betreiben.“

9. Nichtgewerbliche Luftverkehrsbetreiber mit anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern sowie Ballonen und Segelflugzeugen müssen die Luftfahrzeuge gemäß den Bestimmungen von Anhang VII dieser Verordnung betreiben.
10. Abweichend von Absatz 1, 8 und 9 müssen Ausbildungseinrichtungen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. .../.... zugelassen sind und Flugausbildungen durchführen,
- a) technisch komplizierte motorgetriebene Flugzeuge und Hubschrauber gemäß den Bestimmungen von Anhang VI dieser Verordnung betreiben;
 - b) andere als technisch komplizierte motorgetriebene Flugzeuge und Hubschrauber sowie Ballone und Segelflugzeuge gemäß den Bestimmungen von Anhang VII dieser Verordnung betreiben.“
7. In Artikel 7 erhält der bestehende Absatz die Nummer 1. Die Wörter „für CAT-Flugbetrieb“ werden nach „Verordnung (EG) Nr. 3922/91“ hinzugefügt. Es wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:
- „2. CAT-Betrieb mit Hubschraubern und nichtgewerblicher Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern wird weiterhin gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Flugzeitbegrenzung durchgeführt, bis die einschlägigen Durchführungsbestimmungen verabschiedet wurden und Anwendung finden.“
8. In Artikel 9 Absatz 3 wird „Absatz 2“ ersetzt durch „Absatz 2 und 4“.
9. In Artikel 9 wird der folgende Absatz eingefügt:
- „4. Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten beschließen,
- a) die Bestimmungen von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. .../.... nicht auf nichtgewerblichen Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern bis [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nicht anzuwenden, und
 - b) die Bestimmungen von Anhang V, VI und VII auf nichtgewerblichen Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Flugzeugen und Hubschraubern bis [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nicht anzuwenden.“
10. In Absatz 1 von Anhang I werden die folgenden Begriffsbestimmungen eingefügt:
- „Ein Landeanflugverfahren mit vertikaler Routenführung (Approach Procedure with Vertical Guidance, APV) ist ein Instrumentenanflug mit lateraler und vertikaler Führung, der jedoch nicht den Anforderungen für Präzisionsanflüge und -landungen entspricht, bei einer Entscheidungshöhe (Decision Height, DH) nicht unter 250 ft und einer Pistensichtweite (Runway Visual Range, RVR) nicht unter 600 m.
 - „Wetterbedingt anfliegbarer Flugplatz“ ist ein geeigneter Flugplatz, auf dem für den prognostizierten Zeitpunkt der Benutzung Wetterberichte oder -prognosen oder eine Kombination davon darauf hinweisen, dass die Wetterbedingungen bei oder über den erforderlichen Flugplatz-Betriebsmindestbedingungen liegen werden, und die Berichte über den Zustand der Landebahnfläche darauf hinweisen, dass eine sichere Landung möglich sein wird.“
11. Es werden neue Anhänge VI und VII wie in den Anhängen zu dieser Verordnung dargelegt eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie findet Anwendung ab dem [Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Der Präsident